

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

Zl. 60.631-2a/54

Gesetzesbeschluß des Nieder-
österreichischen Landtages
über die Einhebung einer
Landesumlage für das Jahr 1954.

Zu Zl. 82 ex 1953
vom 18.12.1953.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 22. JAN 1954

Zl.: 82/2 Dr. H. A. A. A.

An den

Herrn Landeshauptmann für Niederösterreich

Wien.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich namens der Bundesregierung mitzuteilen, daß gegen die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 18. Dezember 1953 über die Einhebung einer Landesumlage für das Jahr 1954 gemäß Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ein Einspruch nicht erhoben wird. Es ist jedoch nach wie vor zu bedauern, daß die niederösterreichische Regelung die Landesumlage nicht als Instrument eines verfeinerten Finanzausgleiches zwischen dem Land und den Gemeinden in Erscheinung treten lässt. Auf die Ausführungen in der h.o. Note vom 19. Mai 1953, Zl. 126.096-2a/53, wird verwiesen.

Es darf darauf aufmerksam gemacht werden, daß das Wort "niederösterreichische" im § 3 des Gesetzesbeschlusses in Anbetracht der Tatsache, daß das vom Lande Niederösterreich beschlossene Landesgesetz gemäß Art. 101 Abs. 1 B.-VG. in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 B.-VG. nur von der niederösterreichischen Landesregierung vollzogen werden darf, gestrichen werden könnte.

Das Amt der Landesregierung wird sohin im Sinne des Abschnittes II, lit. c, des h.ä. Rundschreibens vom 13. Juli 1946, Zl. 48.013-2a/46, eingeladen, sofern dies noch nicht erfolgt ist, den Gesetzesbeschluß dem Hochkommissär der sowjetischen Besatzungszone mitzuteilen und ihn nach Ablauf von 31 Tagen im Landesgesetzblatt kundzumachen, es sei denn, daß innerhalb dieser Frist ein schriftlicher Einspruch seitens des Alliierten Rates für Österreich erhoben würde.

Wien, am 18. Jänner 1954.

Für den Bundeskanzler:
Loebenstein.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Waldstein